



Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 21.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Braunsbedra“ und die Bezeichnung Stadt. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Braunsbedra zeigt geteilt von Grün über Gold (Gelb) oben einen silbernen Pflug, unten ein schwarzes Speichenrad.

(2) Die Flagge der Stadt Braunsbedra ist grün-weiß längs gestreift, wobei die zwei äußeren weißen (silbernen) Streifen um ein vielfaches schmaler als die zwei inneren gehalten sind. Die fünf grünen Streifen sind gleich stark. Das Wappen ist auf die Flagge aufgelegt und wird auf weißem Grund geführt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegel entspricht. Die Umschrift lautete: „Stadt Braunsbedra“.

II. Abschnitt Mitglieder des Stadtrates

§ 3 Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte in der konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden des Stadtrates und wählt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Stadtrat ist Hauptorgan der Stadt Braunsbedra. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung auf Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen wurden.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über die Ernennung und Entlassung von Beamten, der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 11-15 TVöD sowie der Betriebsleitung der Eigenbetriebe.
- (4) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert einen Einzelbetrag von 10.000 Euro überschreitet.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss den Hauptausschuss
 2. als beratende Ausschüsse:
 - Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

- Ordnungsausschuss
- Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Betriebsausschuss für die kommunalen Eigenbetriebe. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates. Abschließend entscheidet er über

1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 6 bis 10 TVöD und der Entgeltgruppe S 8b bis S 18 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 15.000 Euro und 50.000 Euro liegt, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 3 Ziff. 5 entscheidet,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro liegt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro liegt,
6. Vergaben für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen, die im Vermögenswert ab 20.000 Euro liegen,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 500 Euro und 10.000 Euro liegt,
8. die Führung einer Rechtsangelegenheit im Klageverfahren i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, die im Streitwert bis zu 25.000 Euro liegt, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde an der Rechtsstreitigkeit beteiligt ist,
9. die von der Stadt zu erteilenden Einvernehmen gem. § 36 BauGB für Vorhaben gem. §§ 14 (2), 31, 33, 34, 35 BauGB und öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben, wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgendem genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss mit 7 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern,
2. Ordnungsausschuss mit 7 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern,
3. Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss mit 7 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.

(2) Die Vorsitze der Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Die Fraktion die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(3) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. In besonderen Umständen kann die Frist der Beantwortung auch verlängert werden. Der Bürgermeister hat die Auskunft allen Stadträten zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entscheiden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen:

1. die abschließende Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro nicht überschreitet,
2. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1-5 TVöD und S 2 bis S 8a TVöD sowie der Auszubildenden,
3. ein Rechtsgeschäft i.S.d. § 45 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, das im Vermögenswert unterhalb von 15.000 Euro liegt, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 3 Ziff. 5 entscheidet,
4. ein Rechtsgeschäft i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Wertumfang 20.000 Euro (brutto) nicht übersteigt,
5. ein Rechtsgeschäft i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, das im Vermögenswert unterhalb von 1.000 Euro liegt,
6. Vergaben für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen, die im Vermögenswert unterhalb von 20.000 Euro liegen,
7. die Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall bis 500 Euro liegt,
8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von

ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Stadtrat bestellt und abberufen. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses. Sie ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt und in Ausübung der ihr übertragenen Tätigkeit fachlich unabhängig. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises das Wort zu erteilen.

(3) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 12 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Braunsbedra hat folgende Ortsteile: Neumark-Nord, Großkayna, Roßbach, Frankleben und Krumpa.

(2) Die Ortsteile Großkayna, Roßbach, Frankleben und Krumpa bilden Ortschaften, in denen Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister gewählt werden.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften 5 Mitglieder.

§ 13 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, den Stadtrat oder dem

beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Neben den in § 84 Abs. 2 Ziff. 1-8 KVG LSA genannten Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie die Ortschaft berühren:

1. Bestellung des Ortswehrleiters und seines Vertreters,
2. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
3. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, soweit die in Abs. 3 Ziff. 5 und 6 festgesetzten Wertgrenzen überschritten werden,
4. Berufung von Mitgliedern der Organe und Beiräte in Unternehmen und kommunalen Zusammenschlüssen, die die Ortschaft betreffen.

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und kulturellen Tradition
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichen Vermögen, deren Vermögenswert jährlich nicht 5.000 Euro übersteigt,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, dessen Wert nicht 5.000 Euro übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Abweichend von Absatz 3 Ziff. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortschaftsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(5) Dem Ortschaftsrat werden für die Erledigung seiner Aufgaben im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Dabei wird wie folgt verfahren:

1. Zur Erledigung von Aufgaben nach Absatz 3 Ziff. 1 werden im Haushaltsplan der Stadt Braunsbedra auf Vorschlag der Ortschaftsräte Mittel ausgewiesen.
2. Für Aufgaben nach Absatz 3 Ziff. 2,3,4 und 7 werden im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die nach Angabe der Ortschaftsräte auf die einzelnen Kostenstellen zu verteilen sind. Der im Haushaltsjahr dem jeweiligen Ortschaftsrat zur Verfügung gestellte Betrag setzt sich aus einem nach der Einwohnerzahl der Ortschaft errechneten Betrag zusammen. § 158 KVG LSA findet entsprechend Anwendung.

§ 14

Aufgaben der Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt folgende Aufgaben für die Stadtverwaltung in der Ortschaft:

1. Überbringung von Glückwünschen,
2. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen,
3. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
4. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung,
5. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
6. sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

(2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 15

Einwohnerfragestunde in Ortschaften

Im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen der Ortschaften sind Fragestunden nach folgenden Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und –in der Sitzung- den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. In der Fragestunde sind sowohl Einwohner der Ortschaft als auch Personen, die

ehrenamtlich für bzw. in der Ortschaft tätig sind, berechtigt, Fragen zu stellen. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde oder andere zur Fragestellung berechtigte Person ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll höchstens auf 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jede in Nr. 1 genannte Person, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Fragen beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaften betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist bzw. in dieser oder für diese ehrenamtlich tätig ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen bzw. seine ehrenamtliche Tätigkeit nachzuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst.c der Datenschutz-Grundverordnung und nur Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

IV. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 16 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 1 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 17 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse halten zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des beschließenden Ausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner oder eine nach Abs. 3 zur Fragestellung berechnigte Person ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner und jede Person, die ehrenamtlich im bzw. für das Stadtgebiet tätig ist, ist berechnigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt oder im bzw. für das Stadtgebiet ehrenamtlich tätig ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen bzw. seine ehrenamtliche Tätigkeit nachzuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Frage erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen- ggf. als Zwischennachricht- erteilt werden muss.

§ 18 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19 Beschwerden an den Rat/Ortschaftsrat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat/Ortschaftsrat zu wenden. Der Bürgermeister leitet die an den Stadtrat gerichteten Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle weiter. Der Stadtrat kann die Erledigung dem Hauptausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung. Beschwerden, welche die Tätigkeit und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates betreffen, sind durch diesen zu behandeln.

(2) Nicht ausdrücklich an ein Gremium der Stadt Braunsbedra gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Verwaltungsstelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates, wenn die Anregung oder Beschwerde eine Ortschaft unmittelbar betraf.

V. Abschnitt Ehrenbürger

§ 20 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. Abschnitt Ortsübliche Bekanntmachungen

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Braunsbedra den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich – auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen, Verordnungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann in Schaukästen hingewiesen werden. Der Text der bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.braunsbedra.de und im Informationsblatt „Bote des Geiseltals“ zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Das Amtsblatt der Stadt Braunsbedra kann abonniert oder im Einzelbezug käuflich erworben werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra vom 3.Dezember 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.Juni 2016 außer Kraft.

Braunsbedra, d. 28.01.2021

Dienstsiegel

.....
Schmitz
Bürgermeister